



**Ansprechpartner**

Landesrektorenkonferenz  
Robert von Olberg  
Referent  
Fachhochschule Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Tel.: 0251 83-64019  
robert.von-olberg@fh-muenster.de

Kanzlerkonferenz  
Max Schemme  
Referent  
Fachhochschule Südwestfalen  
Baarstraße 6  
58636 Iserlohn  
Tel.: 02371 566-263  
schemme.max@fh-swf.de

21.03.2019

**Stellungnahme der Fachhochschulen in NRW anlässlich  
der öffentlichen Anhörung des Wissenschaftsausschusses des Landtags NRW  
zum Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes  
am 3. April 2019**

Die NRW-Fachhochschulen begrüßen die grundsätzliche Absicht der Landesregierung, den Hochschulen im Zuge der Novellierung des Hochschulgesetzes ein höheres Maß an Autonomie und Freiheiten zu gewähren. Mit Abschaffung von Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Landes z.B. durch die Streichung des Instruments der Rahmenvorgaben wird aus Hochschulsicht ein für die Entwicklung der Hochschulen richtiger Weg eingeschlagen.

Ausdrücklich begrüßen die Fachhochschulen auch, dass Hinweise, die sie im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf vorgetragen hatten, in die Erarbeitung des Regierungsentwurfs eingeflossen sind und sich nun im Regierungsentwurf als Vorschläge der Landesregierung wiederfinden.

Über die von der Landesregierung vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelungen hinaus sehen die Fachhochschulen jedoch weiteren Änderungsbedarf. Sehr zentral sind dabei die rechtlichen Regelungen zur Bezeichnung der Hochschulen und zu eigenständigen Promotionsmöglichkeiten. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Regelungen in der Nummerierung nach Fassung des Regierungsentwurfs:

## **§ 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 5 – Namensgebung der Hochschulen**

Im Hochschulgesetz und den Begründungen wird zwischen dem Hochschultyp bzw. der Hochschulart (z.B. Fachhochschule) und dem gesetzlichen Namen bzw. Eigennamen (z.B. Technische Hochschule Köln) unterschieden.

(1) Zur Bezeichnung des Hochschultyps: Bezüglich der zukünftigen gesetzlichen Bezeichnung folgt der Regierungsentwurf nicht dem dringlichen Anliegen der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen nach einer grundsätzlichen Änderung der Bezeichnung der Hochschulart „Fachhochschule“ in „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Das bezieht sich sowohl auf den Gesetzestext als auch die diesbezügliche amtliche Begründung. Zukünftig sollte aber nach sehr intensiv diskutiertem, einstimmigem Wunsch der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz das Hochschulgesetz ausschließlich von „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ sprechen. Im Gesetz sollte künftig neben dem Hochschultyp „Universität“ (und „Kunsthochschule“) nur noch der Hochschultyp „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ genannt werden. Die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ soll entfallen. Dazu sollte in § 1 Abs. 2, 2. Satz, an Stelle der semantisch überraschenden Formulierung im Regierungsentwurf „Folgende Hochschulen *für angewandte Wissenschaften* sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen (...)“ (kursiv = Zusatz im Regierungsentwurf) stehen: „Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Hochschulen für angewandte Wissenschaften (...)“.

Andere Bundesländer haben gezeigt, dass dies rechtlich ohne Probleme möglich ist, und die Typenbezeichnung grundsätzlich in ihren Hochschulgesetzen geändert. Baden-Württemberg beispielsweise hat den Begriff „Fachhochschule“ mit guten Gründen aus seinem Hochschulgesetz gestrichen und durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt (§ 1 Abs. 2 HG BaWü), ebenso Bayern.

(2) Zum gesetzlichen Hochschulnamen: Den Hochschulen in NRW soll es aber weiterhin freigestellt sein, im Rahmen ihrer Grundordnungen einen Eigennamen zu wählen, der auf die Typenbezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften/HAW“ verzichtet und stattdessen auch wie in einigen wenigen Fällen weiterhin den Namensbestandteil „Fachhochschule/FH“ enthält. Darüber hinaus sollen für den Eigennamen weitgehende Freiheiten gelten, wie sie heute bereits bestehen (z.B. „Technische Hochschule Köln/TH Köln“).

(3) Ebenso nehmen wir Stellung zu § 2 Abs. 5 einschließlich amtlicher Begründung: Bezüglich der Namensverwendung wird nach wie vor mit dem Ausdruck „Gefahr der Verwechslung“ operiert. Dieser Ausdruck und die damit verbundene Insinuation fehlender Gleichwertigkeit wird von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften als stark diskriminierend, veraltet sowie für ihren Leistungsstand und ihre Bedeutung im Wissenschaftssystem als völlig unangemessen empfunden. Der Terminus „Gefahr“ inhäriert eine semantische Bedeutung, die eindeutig negativ ist.

## **§§ 67a, 67b – Kooperative Promotion/Graduierteninstitut NRW**

Der Regierungsentwurf lässt die Frage einer Veränderung der gesetzlichen Regelungen zur Promotion offen und verweist auf einen anhaltenden Diskussionsprozess, in den sich die Fachhochschulen mit ihrem Vorschlag eines konditionierten Promotionsrechts für das Graduierteninstitut NRW (GI NRW) intensiv eingebracht haben. Das von den Fachhochschulen 2015 nach Maßgabe des Gesetzes gegründete GI NRW erfüllt den gesetzlichen Auftrag seit seiner Gründung in vollem Umfang. Jedoch bestehen nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten bei der konkreten Durchführung kooperativer Promotionen. Diese sind von den Fachhochschulen sowie vom GI NRW immer wieder vorgetragen worden. Der Vorschlag des konditionierten Promotionsrechts für das GI NRW ist ausdrücklich als Kompromissvorschlag angelegt. Es soll insofern ein konditioniertes Promotionsrecht sein, als dass nach wie vor die Beteiligung einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors vorgesehen wird. Nicht allein vor dem Hintergrund der Entwicklung der Fachhochschulen in NRW und der Erfahrungen mit den bestehenden Regelungen zur kooperativen Promotion, sondern insbesondere auch mit Blick auf die hochschulgesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern (siehe u.a. das Promotionsrecht für forschungsstarke Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Hessen) sehen die Fachhochschulen unvermindert den Bedarf für eine Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Promotion in NRW. Das vorgeschlagene konditionierte Promotionsrecht für das GI NRW wahrt durch die Beteiligung von Universitätsprofessor/innen die Interessen der Universitäten und trägt zugleich der Forschungsstärke der Fachhochschulen, den Bedarfen der akademischen Nachwuchsgewinnung und den bisherigen Erfahrungen mit den bestehenden Regelungen und Verfahren Rechnung. Die Fachhochschulen betonen daher nochmals ihren einstimmigen Wunsch nach Verankerung dieses Modells im neuen Hochschulgesetz.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Fachhochschulen aber, dass die Fraktionen von CDU und FDP dies in ihrem gemeinsamen Änderungsantrag zum Regierungsentwurf bzgl. der zukünftigen Regelung des Promotionsgeschehens aufgegriffen haben und den Weg einer hochschulgesetzlichen Änderung beschreiten wollen. Sie sehen darin ein ihrem vorgeschlagenen Vorgehen vergleichbares Modell. Auch wird sichergestellt, dass NRW den Anschluss an die Entwicklungen in anderen Bundesländern nicht verpasst. In die weitere Ausgestaltung dieses Modells sowie seiner Umsetzung bringen sich die Fachhochschulen gern intensiv ein.

Folgende Aspekte und Fragen müssen aus Fachhochschulsicht bei der weiteren Beratung allerdings berücksichtigt und geklärt werden: Die qualitätsgeleitete Begutachtung des GI NRW (dann: Promotionskolleg) kann nur durch den Wissenschaftsrat mit Beteiligung der Fachhochschulen erfolgen. Eine andere adäquate Einrichtung gibt es nach Auffassung der Fachhochschulen hierfür nicht. Zu beachten ist auch, dass der entsprechende Auftrag des Ministeriums an den Wissenschaftsrat eine Weiterentwicklung seiner Beurteilungskriterien beinhaltet, die insbesondere folgende Aspekte erfasst: Verortung des Promotionsrechts an einem

Promotionskolleg, Besonderheiten der angewandten Forschung und neu akademisierte professionsnahe Forschungsfelder. Die in § 67b Abs. 4 des Änderungsantrags von CDU und FDP vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen von Promotionskolleg und Hochschulen sind näher zu spezifizieren. Insbesondere stellt sich die Frage, was unter den von den Vertragsparteien „zu erbringenden Tätigkeiten“ zu verstehen ist. Sichergestellt werden muss, dass auch künftig kooperative Promotionsverfahren möglich sind, wie sie heute bereits durchgeführt werden. Die Begründung zu § 67b Abs. 3 des Änderungsantrags von CDU und FDP verweist irreführenderweise auf die Durchführung des Promotionsstudiums als Masterstudiengang. Diese im Vorschlag für den Gesetzestext selbst nicht vorgesehene Einschränkung stellt aus Hochschulsicht eine unnötige Beschränkung dar, die auch übersieht, dass Fachhochschulen bereits heute Promotionsstudiengänge anbieten.

### **Weitere Änderungsbedarfe**

- **Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien (§ 11b):**

Die gleichstellungsbezogenen Zielsetzungen des heutigen Hochschulgesetzes werden von den Fachhochschulen unterstützt. Änderungsbedarfe werden jedoch bei den damit verbundenen Verfahrensregelungen gesehen. Hierbei ist insbesondere auf praxistaugliche Fristsetzungen und Abwicklungen zu achten sowie darauf, dass Gremienbesetzungen Bestandskraft haben und damit das Vertrauen der Hochschulmitglieder hierauf gerechtfertigt ist. Als problematische und praxisuntaugliche Regelung ist beispielsweise die bisherige Quotierungsregelung für Senatswahlen zu sehen. Weder bei der Listenaufstellung noch beim Wahlvorgang kann eine letztendlich geschlechtergerechte Besetzung des Senats sichergestellt werden.

- **Studentische Prorektorin bzw. studentischer Prorektor (§ 17 Abs. 2):**

Aus Hochschulsicht ist diese Regelung zu streichen. Von der Möglichkeit wird bislang in der Hochschulpraxis nicht Gebrauch gemacht. Auf jegliche die Freiheit der Zusammensetzung der Rektorate beschränkende Regelungen sollte im Hochschulgesetz zudem verzichtet werden, um den sich wandelnden Anforderungen an die Hochschulleitungstätigkeit bei der Auswahl geeigneter Personen gerecht werden zu können. Einzig eine Mehrheit von Professor/innen im Rektorat sollte gewährleistet werden.

- Wahl der nicht hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung/Beteiligung der Findungskommission (§ 17 Abs. 3):  
Im Gesetz soll klargestellt werden, dass die Findungskommission nicht an der Vorbereitung der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren mitwirkt, da diese durch die designierte Rektorin bzw. den designierten Rektor zur Wahl vorgeschlagen werden und es insofern keiner „Findung“ bedarf.
- Ruhegehaltsregelung für Hochschulleitungsmitglieder (§ 20):  
Hingewiesen sei auf die in den letzten Jahren von Hochschuleseite wiederholt gegenüber dem MKW vorgetragene Gerechtigkeitslücke bei den Regelungen zum Ruhegehalt von Hochschulleitungsmitgliedern, die systematisch die Attraktivität von Hochschulleitungsämtern beschränkt. Sofern die Lösung der dargelegten versorgungsrechtlichen Probleme im Sinne der Hochschulleitungen Änderungen des Hochschulgesetzes notwendig macht, sollten diese in der Novellierung des Hochschulgesetzes berücksichtigt werden.
- Senat (§ 22 Abs. 2, 4 / § 11):  
Die Landesrektorenkonferenz sieht sich durch die wiederholte höchstrichterliche Rechtsprechung in der Auffassung bestätigt, dass im Senat eine Stimmenmehrheit der Professor/innen zwingend erforderlich ist, auch um Beeinträchtigungen seiner Arbeit durch Unklarheiten über die Zusammensetzung und Abstimmungsmodalitäten zu verhindern. Diese besondere Stellung der Professor/innen in allen Fragen von Lehre und Forschung ist auch nicht mit der abschließenden Aufzählung von Tatbeständen, die eine Professor/innen-Mehrheit im Senat erforderlich machen (Abs. 4), vereinbar. Eine hälftige Besetzung des Senates mit Mitarbeiter/innen, wie sie heute durch die Aufteilung in wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung besteht, wird folglich abgelehnt. Entsprechende Änderungen der bestehenden hochschulgesetzlichen Regelungen erscheinen daher angezeigt.
- Hochschulkonferenz (§ 22b):  
Nach wie vor besteht aus Hochschulsicht die Sorge vor einer Schwächung des Senats durch Einrichtung dieses Gremiums. Daher wird erneut die Streichung dieses Paragraphen befürwortet. Die zugeordneten Aufgaben sollten stattdessen explizit als Aufgaben des Senats benannt werden.

- Berufungsverfahren/Ausnahmeregelungen (§ 38 Abs. 1 Satz 3):  
Die vorgesehene Beschränkung auf die Besoldungsgruppe W3 schließt Fachhochschulen faktisch von der Möglichkeit der Anwendung der gesetzlichen Regelung aus. Sie sollte daher gestrichen werden.
- Zugang zum Hochschulstudium/reglementierte Berufe (§ 49 Abs. 6):  
Fraglich bleibt aus Hochschulsicht, ob auch der Beruf des Architekten/der Architektin unter die Bezeichnung „reglementierter Beruf“ fällt. Zudem bitten die Fachhochschulen um Auskunft darüber, welche Möglichkeiten für Zugangsbeschränkungen zum Masterstudium den Hochschulen nach der geplanten Gesetzesänderung zur Verfügung stehen.
- Lehrangebot/Ergänzungskurse (§ 58 Abs. 2a):  
Der in der Begründung zur vorgesehenen Änderung enthaltene Hinweis auf „Lücken im auch schulischen Wissen“ lässt erkennen, dass auch der Gesetzgeber Verlagerungen bei den Aufgaben von der Schule zur Hochschule sieht. Logisch müsste dann daraus folgen, dass für diese künftig auch Ressourcen des zuständigen Schulministeriums zur Verfügung gestellt werden bzw. eingefordert werden können.
- Studienberatung und Studienverlaufsvereinbarung (§ 58a):  
Aus Sicht insbesondere der Studienberatungen der NRW-Hochschulen ist sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Regelungen dahingehend getroffen werden, dass die Studienberatungen auch die rechtskompatible Möglichkeit erhalten, Studierende anzuschreiben. Offen bleibt aus Hochschulsicht, welche Sanktionsmöglichkeiten für die Hochschulen gegenüber Studierenden im Zusammenhang mit der Nicht-Erfüllung von Vereinbarungen aus der Studienverlaufsvereinbarung bestehen.
- Individualisierte Regelstudienzeit (§ 62a Abs. 3):  
Die Regelungen zu individualisierten Regelstudienzeiten sollten entfallen, da sie keine praktische Anwendung gefunden haben und auch wegen diverser weiterer Umsetzungsprobleme z.B. beim BAföG-Bezug nicht sinnvoll sind.
- Feststellung gesundheitlicher Einschränkungen (§ 63 Abs. 7):  
Es wird die Streichung von Abs. 7 vorgeschlagen, da die Regelung der langjährigen ständigen Rechtsprechung widerspricht, wonach es Aufgabe der Prüfungsorgane ist, festzustellen, ob eine gesundheitliche Einschränkung zu einer Prüfungsunfähigkeit für die konkrete Prüfungsform führt. Diese Aufgabe können die Prüfungsausschüsse mit der aktuellen Regelung nicht mehr ausführen, da die bloße Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit ähnlich einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keinerlei

Anhaltspunkte hierfür bietet. Das vorgesehene Überprüfungsverfahren durch Vertrauensärzte kann aus diesem Grund schon gar nicht in Gang gesetzt werden. Die jetzige Bestimmung eröffnet so die Möglichkeit zur missbräuchlichen Verwendung von Attesten, womit Prüfungsvorgaben wie eine Festlegung der Prüfung auf ein bestimmtes Fachsemester oder eine Beschränkung der Wiederholbarkeit umgangen werden können. Zu der aktuellen Bestimmung gibt es zudem keine vergleichbare Regelung in anderen Bundesländern.

- Anerkennung von Prüfungsleistungen und Qualifikationen (§ 63a Abs. 1, 7):

Bei der Festlegung des Mindestanteils der Leistungen, die als Voraussetzung für einen Hochschulabschluss in einem Studium erbracht werden müssen und somit nicht durch Anerkennung anderweitiger Qualifikationen ersetzt werden können, darf ein Wert von 50 % nicht unterschritten werden. So sehen es die Regelungen zur Akkreditierung vor. Eine Öffnung zur Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus sollte daher im Gesetz nicht vorgesehen werden. Konkret wird vorgeschlagen, in Abs. 1 ergänzend aufzunehmen: „Eine Anerkennung über einen Umfang von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen oder von Abschlussarbeiten ist nicht zulässig.“ Richtigzustellen ist, dass nach dem neuen Akkreditierungsverfahren letztendliche Entscheidungen zur Begutachtung von Qualitätssicherungskonzepten, wie sie § 63a Abs. 7 vorsieht, nicht von Akkreditierungsagenturen, sondern vom Akkreditierungsrat vorzunehmen sind. Aus Hochschulsicht könnte diese Formulierung gänzlich entfallen, sofern eine Anerkennung von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen für nicht zulässig erklärt wird.

- Forschung mit Mitteln Dritter – Beihilfe und Versorgung (§ 71 Abs. 3, 6):

Eine personenscharfe Abrechnung von Versorgungslasten könnte in Abhängigkeit der internen Buchungslogik von Personalkostenumbuchungen der jeweiligen Hochschule zu einem enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Dies würde insbesondere eine Berechnung auf Basis der Vorkalkulationen betreffen, da jede einzelne Kalkulation manuell zu prüfen wäre. Dies könnte bedeuten, dass die Prozesskosten gegebenenfalls die zu entrichtenden Mittel übersteigen.

Neben der Unwirtschaftlichkeit in der Abwicklung wäre das eine einmalige Durchbrechung des seit Einführung des Globalhaushaltes geltenden Prinzips, dass die bei der Bewirtschaftung entstehenden Einnahmen den Hochschulen zufließen und damit Teil der Finanzierung der Hochschulen sind (siehe Haushaltsvermerk zu Kapitel 06 100 im Haushaltsplan 2006).

Sollte das Land dennoch auf einer Erstattung bestehen, könnte ein Pauschalwert in

Abhängigkeit von der Hochschulgröße hilfreich sein. Die Größenklassen und die Höhe der zu entrichtenden Beträge wären noch zu definieren. Technisch könnte dies in einem Vorwegabzug im Haushalt umgesetzt werden.



Prof. Dr. Marcus Baumann  
Vorsitzender  
Landesrektorenkonferenz



Loretta Salvagno  
Sprecherin  
Kanzlerkonferenz



Markus Hinsenkauf  
Sprecher  
Kanzlerkonferenz